

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



26. Jahrgang

Seelow, den 06.11.2019

Nr. 9

Seite

### **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Beschlüsse des Kreistages vom 23.10.2019	2
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland – für den Zeitraum vom 01.01.2018 – 31.12.2018	3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland vom 01.11.2019	4
Erste Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenerstattung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Märkisch-Oderland	7

### **Bekanntmachungen anderer Stellen**

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 der Kreissparkasse Märkisch-Oderland	9
--	---

<b>Impressum</b>	10
------------------	----

---

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

---

---

### **Beschlüsse des Kreistages vom 23.10.2019**

---

Am 23.10.2019 führte der Kreistag seine 4. Sitzung der 6. Wahlperiode durch.

Der Kreistag nahm  
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis;  
den Halbjahresbericht zum Haushalt 2019 (Informationsvorlage Nr. 2019/IV/057)  
entgegen.

Der Kreistag  
fasste über die Vorschläge der Fraktionen für Stellvertreter der Regionalräte der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree einen Wahlbeschluss (Nachwahl)  
(Beschlussvorlage Nr. 2019/KT/064; Beschluss Nr. 2019/KT/4-1)

wählte die Stellvertreter für die Mitglieder des Werksausschusses des Eigenbetriebes  
„Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland“  
(Beschlussvorlage Nr. 2019/KT/069; Beschluss Nr. 2019/KT/4-2)

beschloss über eine Umbesetzung für den Aufsichtsrat Krankenhaus Märkisch-Oderland  
GmbH (Beschlussvorlage Nr. 2019/KT/070; Beschluss Nr. 2019/KT/4-3)

berief weitere Personen zu beratenden Mitgliedern in den Fachausschüssen des Kreistages  
(Beschlussvorlage Nr. 2019/KT/068; Beschluss Nr. 2019/KT/4-4)

beschloss die Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters des Landkreises MOL in die  
Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“  
und die Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters des Landkreises MOL in den  
Verbandsausschuss des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“  
(Beschlussvorlage Nr. 2019/KT/063; Beschluss Nr. 2019/KT/4-5)

beschloss den geprüften Jahresabschluss 2018 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland  
(EMO)  
(Beschlussvorlage Nr. 2019/KT/029; Beschluss Nr. 2019/KT/4-6)

beschloss auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2018  
des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) die Entlastung der Werkleiterin  
(Beschlussvorlage Nr. 2019/KT/030; Beschluss Nr. 2019/KT/4-7)

beschloss, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft  
mbH, Chemnitz, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Entsorgungsbetriebes MOL  
(EMO) dem Kommunalen Prüfungsamt des Ministeriums des Innern und für Kommunales des  
Landes Brandenburg vorzuschlagen  
(Beschlussvorlage Nr. 2019/KT/031; Beschluss Nr. 2019/KT/4-8)

beschloss die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des  
Landkreises Märkisch-Oderland (Rettungsdienstgebührensatzung)  
(Beschlussvorlage Nr. 2019/KT/049; Beschluss Nr. 2019/KT/4-9)

beschloss die Richtlinie des Landkreises MOL zur Förderung von Investitionen der  
Daseinsvorsorge der Gemeinden und Ämter (RL Kreisentwicklungsbudget)  
(Beschlussvorlage Nr. 2019/KT/051; Beschluss Nr. 2019/KT/4-10)

beschloss die Erste Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenerstattung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Märkisch-Oderland  
(Beschlussvorlage Nr. 2019/KT/059; Beschluss Nr. 2019/KT/4-11)

beschloss, den Zuschlag für die Leistungen zur Modernisierung Radwanderwege im Landkreis Märkisch-Oderland, Abschnitt Altranft – Rathsdorf an die Firma STRABAG AG Frankfurt (Oder) zu erteilen  
(Beschlussvorlage Nr. 2019/KT/061; Beschluss Nr. 2019/KT/4-12)

---

### **Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2018-31.12.2018**

---

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der nachfolgende

Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2018-31.12.2018

wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 EigV.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2018 nehmen.

Der Jahresabschluss 2018 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-, der Beschluss des Kreistages, die Entlastung der Werkleiterin sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) in

#### **15344 Strausberg, Klosterstraße 18, Raum 114**

in der Zeit vom	09.12. bis 13.12.2019
Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 04.11.2019

G. Schmidt  
Landrat

**Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)  
Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland**

Bilanz zum 31. Dezember 2018 (gekürzte Fassung)

<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>		
	31.12.2017	31.12.2018		31.12.2017	31.12.2018
A. Anlagevermögen	<u>1.999.866,07</u>	<u>1.945.855,02</u>	A. Eigenkapital	<u>1.267.034,39</u>	<u>1.267.034,39</u>
B. Umlaufvermögen	<u>22.482.021,79</u>	<u>21.753.072,25</u>	B. Rückstellungen	<u>21.614.697,88</u>	<u>24.228.993,63</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>311,77</u>	<u>318,90</u>	C. Verbindlichkeiten	<u>1.281.155,93</u>	<u>1.125.110,87</u>
	<b><u>24.482.199,63</u></b>	<b><u>27.068.750,85</u></b>		<b><u>24.482.199,63</u></b>	<b><u>27.068.750,85</u></b>

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland  
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen  
des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland  
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

vom 01.11.2019

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.v.m. den §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 GVBl.I/19, [Nr. 42], S.11) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die (Regional-) Leitstelle Frankfurt (Oder) und die Rettungswachen in Strausberg, Neuenhagen bei Berlin, Seelow, Rüdersdorf bei Berlin, Müncheberg, Alt Tucheband OT Rathstock, Letschin, Bad Freienwalde (Oder) Eggersdorf und Wriezen samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen,
1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
  2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG oder
  3. bei Beurteilen des Gesundheitszustandes durch einen Notfallsanitäter zum Erkennen einer vitalen Bedrohung um gegebenenfalls einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern bzw. erforderlichen Maßnahmen umzusetzen,
  4. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge,
  5. im Falle einer Tragehilfe,
  6. für Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

## **§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für

1. die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/ oder
2. die Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Inanspruchnahme  |          |
|    | a) eines Rettungswagens für die Notfallrettung   | 656,40 € |
|    | b) eines Notarzteinsatzfahrzeuges  | 342,60 € |
|    | c) eines Notarztes   | 251,00 € |
|    | d) eines Notarztwagens (a+c)   | 907,40 € |
|    | e) eines Krankentransportwagens für den Krankentransport                                     | 337,80 € |
|    | f) eines Rettungsmittels zur Tragehilfe  | 337,80 € |
| 2. | Für die vom Rettungsdienst einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenen Kilometer | 0,57 €   |

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist,

- die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
- der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder
- der von einem Notfallsanitäter beurteilte Patient,
- die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch)
- derjenige, der die Tragehilfe in Anspruch nahm.

**§ 4**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland vorab zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland vom 01.03.2017 außer Kraft.

Seelow, 24.10.2019

G. Schmidt  
Landrat

---

**Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenerstattung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Märkisch Oderland**

---

**Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenerstattung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Märkisch Oderland**

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) und § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Die Funktion des Kreisbrandmeisters kann nach § 29 BbgBKG hauptamtlich durch Bedienstete des Landkreises oder ehrenamtlich, durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren wahrgenommen werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit des Kreisbrandmeisters und stellvertretenden Kreisbrandmeister wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden jedoch Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen auf Grundlage dieser Satzung gewährt. Mit der Entschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

**§ 2 Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung**

(1) Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt seinem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeistern eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe folgender Regelung:

Kreisbrandmeister	300,00 €
Stellvertretende Kreisbrandmeister	210,00 €

(2) Zur Erfüllung der nach der Dienstanweisung für den Kreisbrandmeister übertragenen Aufgaben, wird dem Kreisbrandmeister ein Diensthandy sowie Computertechnik zur Verfügung gestellt.

(3) Für Fahrten des Kreisbrandmeisters, steht diesem ein Einsatzfahrzeug in Form eines Kommandowagens zur Verfügung. Der Kreisbrandmeister ist berechtigt, dieses an seinem Wohnort abzustellen, gleichwohl es nur für dienstliche Zwecke genutzt werden darf.

Den stellvertretenden Kreisbrandmeistern steht kein eigenes Einsatzfahrzeug zur Verfügung. Für planbare Fahrten kann ein Fahrzeug beim Fachdienst ZBK beantragt werden, welches bei Genehmigung am Dienort abgeholt und nach Beendigung wieder dort abgestellt wird.

Steht dem Kreisbrandmeister oder den Stellvertretern kein Dienstfahrzeug zur Verfügung und wird ein Privatfahrzeug für notwendige Fahrten genutzt, so gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes bezüglich der Abrechnung.

Nach Absprache und Genehmigung kann durch den Kreisbrandmeister oder einen seiner Stellvertreter ein Dienstfahrzeug seines örtlichen Aufgabenträgers genutzt werden. Hierzu ist eine schriftliche Genehmigung des Aufgabenträgers vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt sodann im Rahmen der Regelungen des § 44 BbgBKG.

### **§ 3 Zahlungsweise**

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 wird monatlich gezahlt. Die Erstattung der Reisekosten nach § 2 Abs. 3 erfolgt auf Antrag.

### **§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt werden – Dienstpflichtverletzungen sind insbesondere Verstöße gegen Dienstanweisungen, Dienstvorschriften, die Laufbahnverordnung oder ähnliches.

### **§ 5 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall**

Nimmt ein Stellvertreter des Kreisbrandmeisters die Funktion des Kreisbrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für die vertretene Tätigkeit. Eine nach § 2 an den Stellvertreter zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenerstattung für den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister und ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister des Landkreises Märkisch Oderland tritt ab 01. November 2019 in Kraft.

Seelow, 24.10.2019

G. Schmidt  
Landrat



**Bekanntmachungen anderer Stellen****Veröffentlichung Jahresabschluss 2018 der Kreissparkasse Märkisch-Oderland****Kreissparkasse Märkisch-Oderland**  
Bilanz zum 31. Dezember 2018 (gekürzte Fassung)

<b>Aktiva</b>	<b>in Tausend Euro</b>		<b>Passiva</b>
Barreserve	44.677,7	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.879,6
Forderungen an Kreditinstitute	500.832,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.619.514,1
Forderungen an Kunden	639.417,6	Übrige Passiva	160.268,1
Wertpapiere	660.016,4	Sicherheitsrücklage	55.946,6
Ausgleichsforderungen	0,0	Bilanzgewinn	2.126,2
Anlagevermögen	10.450,1		
Übrige Aktiva	2.340,3		
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>1.857.734,6</b>	<b>Summe der Passiva</b>	<b>1.857.734,6</b>
		Eventualverbindlichkeiten	2.638,5
		Andere Verpflichtungen	24.596,7

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehen.

Der Jahresabschluss ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 02.07.2019 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluss wurde am 27.09.2019 mit der Auftragsnummer 190912005386 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6010  
Fax: 03346 850-6019  
E-Mail: [buero\\_kreistag@landkreismol.de](mailto:buero_kreistag@landkreismol.de)  
AZ: 10.26.12

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.